

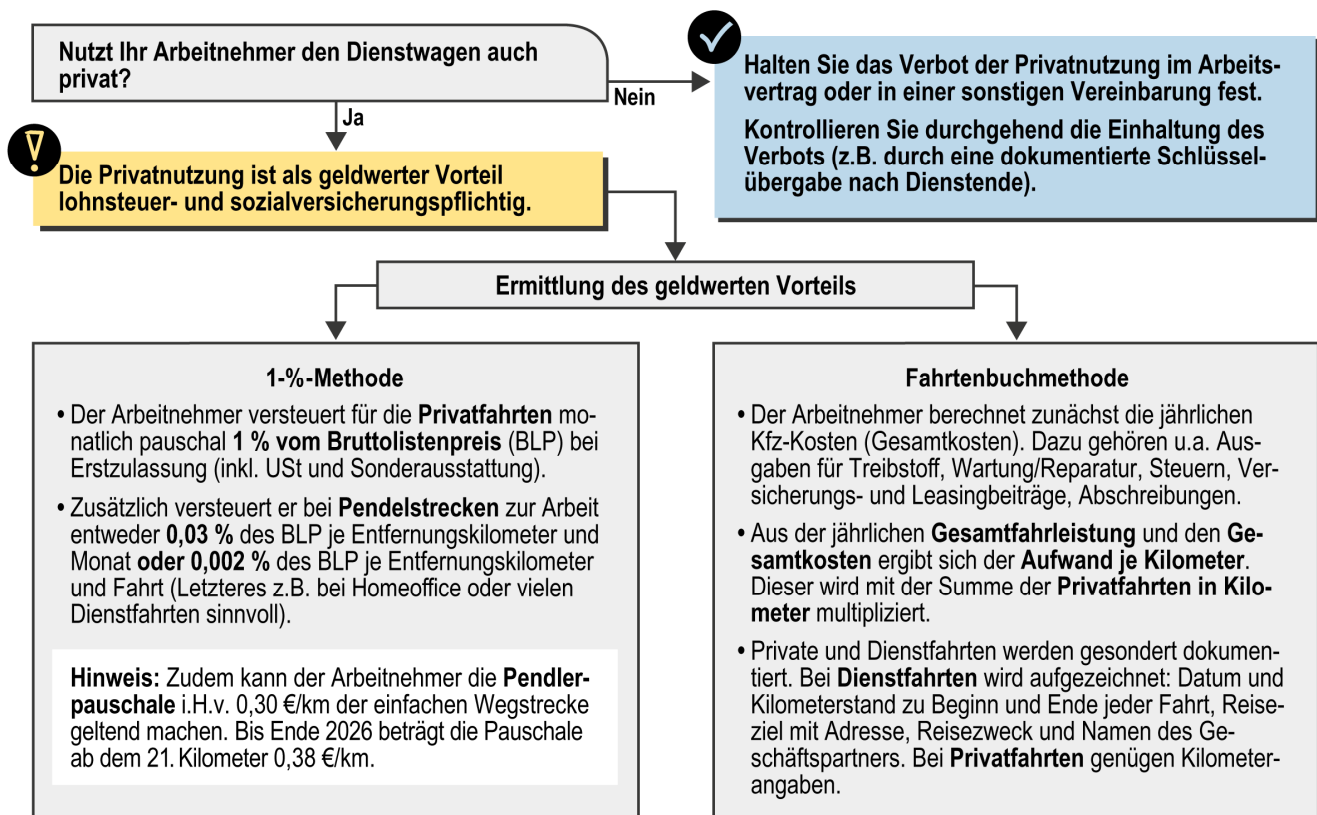


Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Steuernachzahlungen infolge von Betriebsprüfungen!



- Bei **Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen** werden bei der 1%-Methode nur 0,5 % des BLP angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.
- Bei reinen **Elektrofahrzeugen** kann der BLP mit 25 % angesetzt werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 60.000 € betragen. Entsprechendes gilt für die Kosten bei der Fahrtenbuchmethode.
- Bei **Plug-in-Hybriden** gelten weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und Reichweite des Elektromotors.
- **Kostenloses oder verbilligtes Aufladen** von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen im Betrieb ist bis 2030 lohnsteuerfrei. Entsprechendes gilt, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Ladevorrichtungen zur Nutzung überlassen.

⚠ **Auf die Privatnutzung (als Sachbezug) müssen Sie Umsatzsteuer abführen. Dafür können Sie sämtliche Vorsteuerbeträge in Verbindung mit dem Dienstwagen geltend machen.**

Bemessungsgrundlage:

- alle anteiligen Kosten für die Privatnutzung
- bei der **Fahrtenbuchmethode**: Gesamtkosten abzüglich der anteiligen Kosten der Dienstfahrten
- bei der **1%-Methode**: der Wert des geldwerten Vorteils für die Lohnsteuer; da dies ein Bruttowert ist, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden

Beispiel:

monatlicher geldwerter Vorteil nach der 1%-Methode für die Lohnsteuer (inkl. Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) 476 €
abzuführende Umsatzsteuer: $476 \text{ €} \times (19/119) = 76 \text{ €}$

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei beiden Methoden sind ggf. weitere Details zu beachten (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung). Fragen können Sie gerne bei einem Termin persönlich mit uns besprechen.